

CHIRON Code of Conduct

Präambel

Die CHIRON Group SE bekennt sich zu den Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Das bedeutet, dass die Unternehmensleitung – Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren – die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmens- bzw. gruppeninterner Richtlinien als ihre Aufgabe begreift und auf deren Beachtung durch die Unternehmen der CHIRON Group (im Folgenden „CHIRON Group“) hinwirkt.

Dieser Verhaltenskodex - CHIRON Code of Conduct - ist eine unternehmensinterne Richtlinie der CHIRON Group SE von überragender Bedeutung. Er stellt ein Wertebekenntnis der Unternehmensleitung dar und bildet die Vertrauensbasis gegenüber Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern und Stakeholdern.

Darüber hinaus wirkt der CHIRON Code of Conduct nach innen: Das Wertebekenntnis wird über das Organisations- und Führungssystem der CHIRON Group an die Organe und Mitarbeitenden der CHIRON Group vermittelt und führt so zu einer Integration aller Handelnden unter Berücksichtigung auch ethischer Ziele – auf diesem Wege wird der CHIRON Code of Conduct zum gemeinsamen Wertekanon aller in der CHIRON Group Tätigen. Die Einhaltung des CHIRON Code of Conduct ist für jedes Organmitglied und jeden Mitarbeitenden der CHIRON Group verpflichtend.

In Ausfüllung dieses CHIRON Code of Conduct werden durch die CHIRON Group SE weitere interne Unternehmensrichtlinien erlassen; die Unternehmen der CHIRON Group sind gehalten, die jeweiligen Richtlinien für ihren Geltungsbereich (und ggf. unter Berücksichtigung von Besonderheiten resultierend aus ihrer jeweiligen Jurisdiktion) entsprechend umzusetzen, sofern dies erforderlich ist, um den Regelungen verbindlich Geltung zu verschaffen.

Tuttlingen, den 01.06.24

Die geschäftsführenden Direktoren der CHIRON Group SE:

Die geschäftsführenden Direktoren

Für den Verwaltungsrat:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Inhalt

CHIRON Code of Conduct (CCoC)

- 1 Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und menschenrechtsbezogene Umweltsorgfaltspflichten
 - 1.1 Verbot von Kinderarbeit und Kinderzwangsjarbeit
 - 1.2 Verbot von Zwangsarbeit
 - 1.3 Gesundheits- und Arbeitsschutz
 - 1.4 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
 - 1.5 Verbot der Diskriminierung; Umgang mit Mitarbeitenden
 - 1.6 Angemessene Vergütung
 - 1.7 Boden-, Wasser- und Luftveränderungen, Lärm, Ressourcenverbrauch
 - 1.8 Widerrechtliche Landnahme
 - 1.9 Einsatz von Sicherheitskräften
 - 1.10 Sonstiger schwerwiegender Eingriff in geschützte Rechtsposition
 - 1.11 Umgang mit Quecksilber – Minamata-Übereinkommen
 - 1.12 Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen – POPs-Übereinkommen
 - 1.13 Umgang mit gefährlichen Abfällen – Basler Übereinkommen
- 2 Anwendbare nationale und internationale Gesetze und Regelungen
- 3 CHIRON Grundsätze zum transparenten, fairen und nachhaltigen Geschäftsgebaren
 - 3.1 Umgang mit Konfliktmineralien
 - 3.2 Umgang mit bestimmten Chemikalien
 - 3.3 Datenschutz, Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Informationssicherheit
 - 3.4 Nachhaltigkeit
- 4 Geistige Eigentumsrechte
- 5 Vermeidung von Interessenkonflikten; Fairer Wettbewerb; Kartellrecht
- 6 Geschenke und Bewirtungen;
Verbot von Bestechung, Bestechlichkeit und anderen Formen von Korruption
- 7 Verbot der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 8 Zoll- und Außenwirtschaftsrecht; Sanktionen und Embargos
- 9 Folgen von Verstößen gegen den CCoC
- 10 Meldungen und Hinweise

1 Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und menschenrechtsbezogene Umweltsorgfaltspflichten;

CHIRON Group SE (im Folgenden „CHIRON“) sieht sich als Unternehmen mit internationalen Verflechtungen in der besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang seiner Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen mit Blick auf die Agenda 2030 (17 Sustainable Development Goals, SDG's) im Sinne einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu gestalten.

Daher richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und setzen somit die Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, „LkSG“) um.

Unser Verständnis bezüglich menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten beruht darüber hinaus auf folgenden internationalen menschenrechtlichen Instrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Prinzipien des UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien zu
 - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung der Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
 - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Darüber hinaus halten wir alle für uns anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen ein. Die Beachtung des bestehenden Rechtsrahmens unserer geschäftlichen Aktivitäten bietet unseres Erachtens die größtmögliche Gewähr für eine transparente und faire Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und für eine Achtung des wettbewerblichen Umfelds.

Unser CHIRON Code of Conduct (CCoC) beruht daher neben der Einhaltung der Menschenrechte und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten auf der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze.

CHIRON erwartet von allen Organmitgliedern und Mitarbeitenden, dass sie sich in vollem Umfang an die anwendbaren Gesetze halten, ihre Geschäfte unter Beachtung der Menschenrechte führen und die Grundsätze einhalten, die in diesem CCoC beschrieben sind.

1.1 Verbot von Kinderarbeit und Kinderzwangsarbeit

Wir beschäftigen keine Kinder unter dem Alter, in dem nach dem Recht des Beschäftigungsorts die Schulpflicht endet, wobei das Mindestalter auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf.

Zudem dürfen Menschen unter 18 Jahren bei uns keine Tätigkeiten verrichten, die nach der ILO-Konvention 182 eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit darstellen, wie Kindersklaverei, Kinderhandel, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Kinderprostitution oder Kinderpornographie, Tätigkeiten im Zusammenhang mit Drogen oder sonstige Tätigkeiten, die für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit von Kindern schädlich sind.

1.2 Verbot von Zwangsarbeit

Bei CHIRON werden keine Personen in verbotener Zwangs- oder Pflichtarbeit beschäftigen. Sämtliche Tätigkeiten aller Arbeitenden erfolgen auf freiwilliger Basis, und jegliche Tätigkeit für die CHIRON Group auf der Basis von Schuldnechtschaft oder Menschenhandel ist strengstens untersagt. Allen unseren Mitarbeitenden oder sonst für uns Tätigen steht es frei, sich unter Einhaltung der jeweils Kündigungsfristen von uns zu trennen. Das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder Arbeitserlaubnissen mit dem Zweck, die Trennung der Mitarbeitenden von uns zu erschweren, ist verboten.

Gleichermaßen gilt für jede Form von Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft und andere Formen von Herrschaftsausübung und Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, zum Beispiel durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

1.3 Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Gesundheit unserer Mitarbeitenden ist für uns ein wertvolles Gut oberster Priorität. Wir halten daher alle anwendbaren Arbeitsschutz- und -zeitbestimmungen sowie Gesundheitsschutzvorschriften am Beschäftigungsort ein, um Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Insbesondere halten wir alle Sicherheitsstandards in Bezug auf die Arbeitsstätte, den Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel ein, sorgen für erforderliche kostenlose Schutzausrüstung gegen das Einwirken chemischer, physikalischer und biologischer Stoffe und organisieren die Arbeit so, dass durch ausreichende Ruhe- und Erholungspausen einer übermäßigen körperlichen oder geistigen Erschöpfung entgegengewirkt wird. Wir tragen im Hinblick auf den Unfall- und Gesundheitsschutz weiterhin für eine ausreichende Ausbildung und regelmäßige Unterweisung der Mitarbeitenden Sorge. Die Beachtung von Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften ist Verpflichtung für jeden bei CHIRON.

1.4 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Wir schätzen die Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeitenden und ihren Vertretungen und arbeiten konstruktiv mit ihnen zusammen, z.B. im Rahmen von Betriebsvereinbarungen. Wir achten daher die Koalitionsfreiheit und erkennen das Recht von Mitarbeitenden an, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Mitarbeitende dürfen wegen der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft oder sonstigen Mitarbeitendenvertretung weder benachteiligt noch bevorzugt werden. Wir ermöglichen Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts zu betätigen; dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

1.5 Verbot der Diskriminierung; Umgang mit Mitarbeitenden

Wir behandeln jeden Menschen, ungeachtet seiner Herkunft und Lehensumstände, in jeder Situation mit Würde und Respekt.

Unsere Belegschaft ist die Grundlage unseres unternehmerischen Handelns und Erfolgs. Es ist unser Ziel, stets engagierte und kompetente Mitarbeitende für CHIRON zu gewinnen. Die Faktoren Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, soziale Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Schwangerschaft, sexuelle Orientierung, Religion oder Weltanschauung, politische Meinung oder Personenstand spielen weder bei der Personalauswahl noch im sonstigen Umgang mit unseren Mitarbeitenden im Sinne der Chancengleichheit eine Rolle. Wir respektieren verschiedene Sichtweisen; Vielfalt und Toleranz prägen unsere Unternehmenskultur.

Wir beurteilen unsere Mitarbeitenden aufgrund ihrer Leistung und geben ihnen hierzu ein faires Feedback. Für gleichwertige Arbeit zahlen wir gleiches Entgelt.

Wir sind bestrebt, Probleme am Arbeitsplatz schnellstmöglich, vertraulich und unter Berücksichtigung aller Umstände zu lösen. Führungskräfte unterstützen ihre Mitarbeitenden dabei, Beruf und Privatleben vereinbaren zu können und Angebote zur Gesundheitsförderung wahrzunehmen.

CHIRON zeigt gesellschaftliches Engagement und setzt sich in verschiedenen Projekten für umweltrelevante, soziale oder kulturelle Zwecke – sowohl in der Region als auch darüber hinaus

- ein. Wir freuen uns daher über ebensolchen Einsatz unserer Mitarbeitenden und unterstützen ihre entsprechenden freiwilligen Aktivitäten.

1.6 Angemessene Vergütung

Wir bezahlen unsere Mitarbeitenden angemessen. Der angemessene Lohn ist immer mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsorts.

1.7 Boden-, Wasser- und Luftveränderungen, Lärm, Ressourcenverbrauch

CHIRON ist ein Unternehmen in Familieneigentum. Daher agieren wir mit Blick in die Zukunft und denken in Generationen. Wir erfüllen die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz und handeln an allen Standorten umweltbewusst. Wir unterlassen insbesondere die Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschweren oder zerstören oder die Gesundheit einer Person schädigen.

1.8 Widerrechtliche Landnahme

Wir halten uns an das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und an das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert.

1.9 Einsatz von Sicherheitskräften

Von uns beauftragte oder genutzte private oder öffentliche Sicherheitskräfte werden stets in angemessener Weise dahingehend unterwiesen und kontrolliert, dass sie sich bei ihrem Einsatz an alle anwendbaren Gesetze halten, insbesondere dass sie das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, nicht in widerrechtlicher Weise Leib oder Leben anderer verletzen und nicht die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit von Mitarbeitenden beeinträchtigen.

1.10 Sonstiger schwerwiegender Eingriff in geschützte Rechtsposition

Auch jegliches sonstige Tun oder pflichtwidrige Unterlassen, welches unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise in eine geschützte Rechtsposition von Menschen einzugreifen und diese zu beeinträchtigen und welches bei verständiger Würdigung aller Umstände offensichtlich rechtswidrig ist, ist nach diesem CCoC verboten und wird nicht toleriert.

1.11 Umgang mit Quecksilber – Minamata-Übereinkommen

Wir unterlassen es,

- mit Quecksilber versetzte Produkte gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Minamata-Übereinkommen) herzustellen,
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu verwenden bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens,
- Quecksilberabfälle entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens zu behandeln.

1.12 Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen – POPs-Übereinkommen

Wir beachten das Verbot

- der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 lit. a) und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen),
- der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 lit. d) Ziff. i) und ii) des POPs-Übereinkommens gelten.

1.13 Umgang mit gefährlichen Abfällen – Basler Übereinkommen

Wir unterlassen

- die Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen)
 - in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher Abfälle verboten hat,
 - in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Staat die Einfuhr nicht verboten hat,
 - in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens,
 - in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.
- die Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind,
- die Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens.

2 Anwendbare nationale und internationale Gesetze und Regelungen

Neben der Beachtung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte und umweltbezogener Sorgfaltspflichten halten wir uns bei CHIRON an alle auf unsere jeweiligen Standorte anwendbaren nationalen, wie internationalen Gesetze und Regelungen und erwarten von jedem für CHIRON Tätigen, dass er uns dabei unterstützt.

3 CHIRON Grundsätze zum transparenten, fairen und nachhaltigen Geschäftsgebaren

CHIRON fühlt sich den nachfolgenden CHIRON Grundsätzen zum transparenten, fairen und nachhaltigen Geschäftsgebaren verpflichtet, unabhängig davon, ob es insofern entsprechende nationale und/oder internationale Gesetze oder Regelungen gibt, die auf uns Anwendung finden. Insofern, als etwaig anwendbare Gesetze oder Regelungen und die CHIRON Grundsätze nicht übereinstimmen, gelten die jeweils strengeren Vorgaben.

3.1 Umgang mit Konfliktmineralien

Zu den Konfliktmineralien gehören Gold, Zinn, Wolfram oder Tantal. CHIRON ist sich des Umstandes bewusst, dass diese Grundstoffe zum Teil in Konflikt- und Risikogebieten unter Inkaufnahme von Menschenrechtsverletzungen gewonnen werden. CHIRON ist kein direkter Importeur solcher Grundstoffe. Unsere Lieferketten werden wir in angemessenem Umfang daraufhin untersuchen, ob von uns beschaffte Materialien Konfliktmineralien enthalten, aus welchen Gebieten sie stammen und unter welchen Umständen sie gewonnen wurden.

3.2 Umgang mit bestimmten Chemikalien

CHIRON ist bewusst, dass die von CHIRON hergestellten Maschinen verschiedenen gesetzlichen stoffrechtlichen Anforderungen (z.B. aufgrund der EU-Chemikalienverordnung, REACH) unterliegen und Transparenz über die stoffliche Zusammensetzung unserer Produkte, insbesondere für unsere Kunden im Hinblick auf ihre Lieferkette, von Bedeutung ist.

3.3 Datenschutz, Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Informationssicherheit

Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise auf Grundlage geltender Datenschutzbestimmungen und nur für legitime Zwecke.

Wir schützen vertrauliche Informationen unseres Unternehmens und diejenigen unserer Vertragspartner. Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen, die wir von unseren Vertragspartnern im Rahmen einer Zusammenarbeit erhalten, behandeln wir vertraulich, schützen sie vor unberechtigtem Zugriff und Verlust und geben diese nicht unbefugt an Dritte weiter. Insbesondere halten wir Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen sowie etwaige vereinbarte Anforderungen an die Informationssicherheit ein.

Besondere Sensibilität lassen wir walten im Umgang mit Insiderinformationen – Informationen über vertrauliche Tatsachen z.B. eines börsennotierten Geschäftspartners, die geeignet sind, den Preis der Aktien des Geschäftspartners erheblich zu beeinflussen, wenn diese Informationen der Öffentlichkeit bekannt würden. Wir weisen alle für CHIRON Tätigen darauf hin, dass das Ausnützen von Insider-Informationen verboten und strafbar ist.

Durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten wir einen angemessenen Schutz und angemessenen Umgang mit allen Informationen im Hinblick auf Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten. Wir führen regelmäßig Schulungen im Bereich Informationssicherheit – Cybersecurity durch; unsere Unternehmensangehörigen sind verpflichtet, Einladungen zu solchen Schulungen Folge zu leisten.

3.4 Nachhaltigkeit – ESG (Environmental Social Governance)

CHIRON misst dem Thema Nachhaltigkeit besondere Bedeutung bei. Der sparsame Umgang mit Ressourcen sowie der Schutz von Natur und Umwelt sind uns ein Anliegen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zu diesem Zweck ist deshalb für uns selbstverständlich. Wir arbeiten kontinuierlich an unserer Energieeffizienz und an der Minimierung unseres Aufkommens an Abfall, umweltbelastender Emission und Abwasser.

Wir unterstützen das Konzept des „Europäischen Grünen Deals“ („European Green Deal“), das Konzept der EU-Kommission, mit dem die EU den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft schaffen möchte, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt. Deshalb unternehmen wir auch über gesetzliche Anforderungen hinaus besondere Anstrengungen, z.B. im Rahmen unserer Bemühungen, unseren „CO2-Fußabdruck“ zu reduzieren.

4 Geistige Eigentumsrechte

Geistige Eigentumsrechte stellen eine wichtige Grundlage eines jeden Wirtschaftsakteurs dar. Wir schützen daher die geistigen Eigentumsrechte von CHIRON und unseren Geschäftspartnern. Dazu gehören insbesondere, aber nicht nur, Urheberrechte, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrechte und bestehendes Know-How sowie Firmen-, Namens-, Marken-, Kennzeichenrechte und Rechte an geschäftlichen Bezeichnungen sowie ähnliche Schutzrechte.

5 Vermeidung von Interessenkonflikten; Fairer Wettbewerb; Kartellrecht

Wir achten bei Geschäftstätigkeiten mit unseren Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern darauf, dass keine Interessenkonflikte vorliegen, die dazu geeignet sind, Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen. Ein Interessenkonflikt läge z.B. vor, wenn eigene Interessen der für CHIRON handelnden Personen (potentiell) mit den Unternehmensinteressen von CHIRON kollidieren könnten, etwa weil auf der Seite des Geschäftspartners eine Person tätig ist, die mit einem Mitarbeitenden von CHIRON verwandt oder enger bekannt bzw. befreundet ist.

Wir fordern hiermit unsere eigenen Unternehmensangehörigen ebenso wie die Vertreter unserer Geschäftspartner dazu auf, zwecks Schaffung von Transparenz mögliche Interessenkonflikte zu jeder Zeit einer Geschäftsbeziehung offenzulegen, damit wir im Einzelfall eine Prüfung vornehmen und ggf. entsprechende Maßnahmen ergreifen können. Unsere Unternehmensangehörigen wenden sich dazu bitte an ihren jeweiligen Vorgesetzten oder die/den Ansprechpartner/in für Compliance, und unsere Geschäftspartner kontaktieren bitte ihren Ansprechpartner in unserem Unternehmen, unsere/n Ansprechpartner/in für Compliance oder unsere Geschäftsleitung.

6 Geschenke und Bewirtungen; Verbot von Bestechung, Bestechlichkeit und anderen Formen von Korruption

Wir lassen uns bei der Begründung und Durchführung unserer geschäftlichen Beziehungen allein durch sachliche Erwägungen leiten. Jedes Verhalten auf unserer Seite oder auf Seiten unserer Geschäftspartner, welches darauf gerichtet ist, Entscheidungen in geschäftlichen Angelegenheiten durch andere als objektiv sachliche Kriterien zu beeinflussen, lehnen wir strikt ab.

Unseren Unternehmensangehörigen ist es daher untersagt, monetäre Zuwendungen oder sonstige Geschenke, Gefälligkeiten oder Vorteile anderer Art zu versprechen, auszureichen, zu fordern oder anzunehmen und Bewirtungen oder sonstige Einladungen in Aussicht zu stellen, auszurichten bzw. auszusprechen, zu verlangen oder anzunehmen, die diesem Zweck dienen.

Im Übrigen sind aus Anlass geschäftlicher Kontakte die Ausreichung und Annahme geringwertiger Geschenke (jedoch kein Geld) sowie die Bewirtung und Annahme von Bewirtungseinladungen in angemessenem Umfang, zulässig; Näheres dazu regelt die jeweils gültige einschlägige CHIRON Richtlinie.

Erst recht lehnen wir jede von Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, Vorteilsgewährung und Bestechung gegenüber Amtsträgern und jede andere Form von Korruption im In- und Ausland strikt ab; jedem Unternehmensangehörigen von CHIRON ist es strengstens untersagt, sich direkt oder indirekt an solch strafbarem Verhalten zu beteiligen. Näheres dazu regelt die jeweils gültige einschlägige CHIRON Richtlinie.

7 Verbot der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

CHIRON ist als sogenannter „Güterhändler“ ein Verpflichteter nach dem deutschen Geldwäschegesetz. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass Kriminelle versuchen könnten, rechtschaffene Unternehmen wie CHIRON zu missbrauchen, um Geld zu waschen und/oder mit gewaschenen Geldern terroristische Aktivitäten zu fördern.

Wir informieren daher unsere Unternehmensangehörigen über Risikofaktoren und schaffen dadurch die erforderliche Kenntnis und Aufmerksamkeit, um alle anwendbaren Geldwäschevorschriften einzuhalten und die Finanzierung von Geldwäsche oder Terrorismus weder direkt noch indirekt zu fördern. Näheres dazu regelt die jeweils gültige einschlägige CHIRON Richtlinie.

8 Zoll- und Außenwirtschaftsrecht; Sanktionen und Embargos

Als sowohl auf Beschaffungs- wie auf Absatzseite international agierendes Unternehmen ist für CHIRON die Einhaltung aller Gesetze und sonstigen Vorschriften betreffend den internationalen Handel unabdingbar. Wir befolgen daher insbesondere alle anwendbaren Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dies schließt die genaue Einhaltung aller anwendbaren Importkontroll-, Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften sowie die Einholung erforderlicher behördlicher Ein- und Ausfuhr genehmigungen ein.

9 Folgen von Verstößen gegen den CCoC

Verstöße gegen den CCoC oder gegen Unternehmensrichtlinien, die in Ausfüllung des CCoC erlassen wurden, werden seitens CHIRON nicht geduldet. Unternehmensangehörige müssen daher nicht nur damit rechnen, dass sie zu Verhaltensänderungen angehalten werden, sondern auch damit, dass Verstöße Sanktionen nach sich ziehen. Sanktionen richten sich nach der Schwere des Verstoßes, dem Grad des Verschuldens, dem eingetretenen Schaden und dem Verhalten des Verstoßenden im Rahmen der Feststellung des Verstoßes. Es kommen insbesondere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis zur Kündigung in Frage, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und bei strafrechtsrelevanten Verstößen auch Strafanzeigen.

10 Meldungen und Hinweise

Die Einhaltung des CCoC und seine Durchsetzung liegen uns am Herzen und sind wesentlicher Bestandteil unserer Compliance-Kultur. Nur so können wir sicherstellen, dass unser Wertekompass uns weiter in die richtige Richtung weist und wir intern wie extern ein verlässlicher Partner sind.

Daher ermutigen wir alle Unternehmensangehörigen, Verstöße gegen den CCoC zu melden. Auch unsere Geschäftspartner sind aufgerufen, Meldungen über ein Fehlverhalten im Hinblick auf die in diesem CCoC niedergelegten Grundsätze abzugeben.

Hinweise können – auch anonym - wie folgt abgegeben werden:

- Telefon: +49 (0)7461-9400
- Postalisch:
CHIRON Group SE
c/o Rechtsabteilung
"Beschwerdeverfahren"
Kreuzstraße 75
78532 Tuttlingen
Deutschland/Germany
- Hinweisgeber-/Beschwerdemechanismus, erreichbar über unsere Website www.chiron-group.com.